

## Buchführung und Rechnungsstellung



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

### **Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	5
1 Buchführung	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Allgemeine Pflicht zur Buchführung gemäss Obligationenrecht (OR)	7
1.2.1 Rechtliche Grundlage (Art. 957 OR)	7
1.2.2 Was gilt als «Umsatzerlös» (Art. 957 OR)	8
1.2.3 Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1–5 OR)	9
1.3 Buchungsbelege	10
1.4 Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege (Art. 958f OR)	11
1.4.1 Aufbewahrungsart	11
1.4.2 Aufbewahrungsdauer	12
1.5 Prüfspur	13
1.6 Vereinfachte/Eingeschränkte Buchführung anhand einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage)	13
1.6.1 Einleitung	13
1.6.2 Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR	14
1.6.3 Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung	14
1.6.4 Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR) bzw. Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende einer Steuerperiode	16
1.7 Die Behandlung der MWST in der Buchhaltung	17
1.8 Abrechnungsart	17
1.9 Abrechnungsmethoden	18
1.9.1 Effektive Abrechnung	18
1.9.2 Abrechnung mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode	19
1.10 MWST-Kontrolle	20
2 Rechnungsstellung	21
2.1 Rechnung (Begriff)	21
2.2 Form und Inhalt der Rechnungen	21
2.3 Weitere Ausführungen zu den Rechnungsanforderungen	23
2.4 Beispiele von Rechnungen und Kassenquittungen	24
2.4.1 Rechnungen mit nur einem Steuersatz	24
2.4.2 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen	26
2.4.3 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten	27
2.4.4 Verrechnungsgeschäfte und Tauschverhältnisse	28
2.4.5 Rechnungen in ausländischer Währung	31
2.5 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	36
2.5.1 Nachträgliche Rechnungskorrekturen	36
3 Anhang	39
3.1 MWST-Checkliste am Ende des Geschäftsjahres	39
3.2 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten/Verbuchung netto. Ausschliesslich steuerbare Umsätze zum Normalsatz	41
3.3 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024. Abrechnung nach vereinbarten Entgelten/Verbuchung brutto. Sowohl Umsätze zum Normalsatz als auch zum reduzierten Satz	43
Rechtlicher Hinweis	45

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
E-Rechnung	Elektronische Rechnung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EIDI-V	Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) (SR 641.201.511)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
GeBüV	Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) (SR 221.431)
MWST	Mehrwertsteuer
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
nRLR	neues Rechnungslegungsrecht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

**Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

**Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:**

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

**Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:**

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info**

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Buchführung: [Artikel 70 MWSTG](#) und [Artikel 122 MWSTV](#);
- Rechnungsstellung: [Artikel 26](#) und [27 MWSTG](#) sowie [Artikel 57 MWSTV](#).

Die vorliegende MWST-Info gibt Auskunft über das Führen von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen sowie über Form und Inhalt von Rechnungen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen**




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
  - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
  - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
  - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

## 1 Buchführung

### 1.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, die buchmässige Erfassung der MWST zu erleichtern. Eine formell und materiell ordnungsgemäss geführte Buchhaltung ist eine wichtige Voraussetzung für die korrekte Erfassung der MWST. Die Besonderheiten der MWST erfordern gewisse Anpassungen in der Buchführung (bspw. zusätzliche Konten und Codes sowie die Anpassung von Journalen oder Hilfsbüchern).

Für Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz gelten im Verwaltungs- und im Rechtsmittelverfahren die Grundsätze der Beweismittelfreiheit und der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)). Die steuerpflichtige Person trägt die Folgen der Beweislosigkeit von steueraufhebenden und steuermindernden Tatsachen.

### 1.2 Allgemeine Pflicht zur Buchführung gemäss Obligationenrecht (OR)

#### 1.2.1 Rechtliche Grundlage (Art. 957 OR)

Artikel 957 OR enthält die Vorgaben zur Buchführungspflicht. Die Absätze 2 und 3 betreffen Kleinunternehmen, die lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellen und über ihre Vermögenslage Buch führen müssen (☞ im Detail [Ziff. 1.6](#)).

- a. **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:
  1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
  2. juristische Personen.
  
- b. Lediglich über die **Einnahmen und Ausgaben** sowie über die **Vermögenslage** müssen **Buch führen**:
  1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
  2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
  3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

- c. Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

## 1.2.2 Was gilt als «Umsatzerlös» (Art. 957 OR)

Der Umsatzerlös gemäss Artikel 957 OR ist nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, beispielsweise gelten auch Nicht-Entgelte (namentlich Subventionen, Spenden, Dividendenerträge) als Umsatzerlöse, obwohl diese in der MWST-Abrechnung nicht unter «Umsatz» zu deklarieren sind.

Entgeltsminderungen sind bei der Bestimmung der Höhe des Umsatzerlöses vom Geld- und Güterzugang aus Lieferungen und Dienstleistungen abzuziehen. Mögliche **Entgeltsminderungen** sind Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste, Umsatzboni, Treueprämien, Rabattvergütungen, Rückvergütungen, Stornierungen usw.

Für die Bestimmung, ob ein Unternehmen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 Absatz 1 OR unterliegt oder lediglich Buch über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage führen muss («vereinfachte/ingeschränkte» Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 2 OR; [Ziff. 1.6](#)), ist der «Umsatzerlös» exklusive allfälliger MWST zu betrachten. Die Umrechnung erfolgt zu den jeweiligen gesetzlichen Steuersätzen (2,6 %, 3,8 % oder 8,1 % [bis 2023: 2,5 %, 3,7 % oder 7,7 %]), auch wenn die Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode angewendet wird (☞ dazu auch nachfolgendes Beispiel).

### **Beispiel**

#### **Ermittlung des massgebenden Umsatzerlöses unter Anwendung der Saldosteuersatzmethode**

*Emil Müller (Einzelunternehmen mit zwei Mitarbeitern, rechnet mit Saldosteuersätzen und nach vereinnahmten Entgelten ab) betreibt ein Sanitärinstallationsgeschäft in St. Gallen. Die Umsatzseite der Erfolgsrechnung weist für das Geschäftsjahr 2024 folgende Zahlen aus:*

	<i>in CHF</i>
Vereinnahmte Erlöse aus Arbeiten (inkl. 8,1 % MWST)	525'000
Zunahme Debitoren (inkl. 8,1 % MWST)	10'000
Abnahme Delkredere (ohne MWST)	2'000
Geschuldete MWST (3,0 % SSS auf CHF 525'000)	- 15'750
Finanzerträge (Zinsen und Dividenden)	<u>1'000</u>
<b>Total Umsatz im 2024</b>	<b>522'250</b>

Für die Beurteilung, ob eine Buchführungspflicht nach Art. 957 Abs. 1 OR besteht, sind insbesondere die **Erlöse aus Arbeiten exklusive MWST (zum gesetzlichen Steuersatz)** ohne Abnahme Delkredere zu **betrachten**:

	<i>in CHF</i>
Vereinnahmte Erlöse aus Arbeiten (inkl. 8,1 % MWST)	525'000
Abzüglich 8,1 % MWST (CHF 525'000 : 108,1 x 8,1)	<u>- 39'339</u>
Zwischentotal Nettoerlöse exkl. MWST	<b>485'661</b>
Zunahme Debitoren (inkl. 8,1 % MWST)	10'000
Abzüglich 8,1 % MWST (CHF 10'000 : 108,1 x 8,1)	<u>- 749</u>
Zwischentotal Debitoren exkl. MWST	<b>9'251</b>
Finanzerträge (Zinsen und Dividenden)	<u>1'000</u>
<b>Relevante Umsatzerlöse im 2024 (Art. 957 Abs. 2 OR)</b>	<b>495'912</b>

Da die Umsatzgrenze von CHF 500'000 im Jahr 2024 nicht überschritten wurde, darf Emil Müller im Jahr 2025 die Buchhaltung weiterhin anhand der Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen.

### 1.2.3 Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1–5 OR)

Es muss sichergestellt sein, dass die Geschäftsbücher **vollständig und lückenlos** geführt werden sowie **wahrheitsgetreu** sind. Die Erfassung der **Geschäftsfälle** hat **systematisch** zu erfolgen und der **Belegnachweis** für die einzelnen **Buchungsvorgänge** muss vorhanden sein (Art. 957a Abs. 2 OR). Die Grundsätze sind auch von Unternehmen einzuhalten, für welche lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt wird.



Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 7 OR).



Die ESTV empfiehlt separate Aufzeichnungen über Umsätze und Vorsteuern zu führen, die nicht in der Buchhaltung erfasst wurden, sondern lediglich aufgrund des Aussenauftretts ([Art. 20 Abs. 1 MWSTG](#)) der steuerpflichtigen Person zugeordnet werden und für Mehrwertsteuerzwecke zu deklarieren sind (Umsatzlisten, Kopien der Lieferantenrechnungen u. dgl.).

Mangelhaft geführte Geschäftsbücher oder das Fehlen von Abschlüssen, Unterlagen und Belegen können sich namentlich bei Steuerkontrollen nachteilig auswirken und zu einer annäherungsweise Ermittlung der MWST durch die ESTV führen ([Art. 79 MWSTG](#)).

### 1.3 Buchungsbelege

Jede Buchung muss belegt werden können (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR).

**Als Buchungsbelege im Sinne von Artikel 957a Absatz 3 OR** gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. So sind beispielsweise auch **Debitoren- oder Lieferantenrechnungen** Buchungsbelege.

Auch die **Geschäftskorrespondenz** kann einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg gemäss Artikel 957a Absatz 3 OR darstellen.

Je nach Sachverhalt können unter anderem folgende Dokumente als **Buchungsbelege** gelten:

- Bestellungen,
- Lieferantenrechnungen,
- Kopien der Ausgangsrechnungen,
- Kauf- und Mietverträge,
- Zahlungsbelege,
- Registrierkassenstreifen,
- Quittungsdoppel,
- Ein- und Ausfuhrveranlagungsverfügungen des BAZG (die elektronischen Dateien der Veranlagungsverfügungen [eVV] sind entsprechend aufzubewahren),
- Hilfsbücher,
- interne Belege wie Arbeitsrapporte,
- Werkstattkarten,
- Materialbezugsscheine,
- Baukostenabrechnungen,
- Baupläne,
- Protokolle der Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen,
- Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen,
- die MWST-Abrechnungen wie auch
- Geschäftskorrespondenzen, die allenfalls die Funktion eines Buchungsbelegs haben.

## 1.4 Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege (Art. 958f OR)

### 1.4.1 Aufbewahrungsart

Geschäftsbücher und Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist (Art. 958f Abs. 3 OR). Das Gleiche gilt für die mehrwertsteuerrelevante Geschäftskorrespondenz.

Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz, die ausschliesslich in elektronischer oder vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern sämtliche Anforderungen der GeBüV erfüllt sind. Die Geschäftsbücher, Buchungsbelege und relevante Geschäftskorrespondenz müssen dementsprechend so geführt und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt (Art. 3 GeBüV). Zudem muss die Überprüfung der Daten während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer möglich sein. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit lesbar gemacht und auf Begehren der ESTV zur Verfügung gestellt werden (Art. 6 GeBüV). Die zulässigen Informationsträger sind ausserdem in Artikel 9 GeBüV umschrieben. Das aufbewahrungspflichtige Unternehmen trägt die mit der Vernichtung des ursprünglichen Informationsträgers verbundenen Risiken.

Bei elektronisch übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, müssen folglich nebst den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (Art. 957a OR) auch die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung gewährleistet sein (Art. 2 Abs. 2 GeBüV).



Für in der Schweiz domizilierte Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen und für ausländische Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Die ESTV empfiehlt, die in der Schweiz erzielten Erträge und getätigten Leistungsbezüge auf separaten Konten zu verbuchen oder mindestens mit speziellen Codes zu erfassen.

### **Beispiel**

*Die Xenia AG handelt mit Verpackungsmaterialien. Die Lieferantenrechnungen werden beim Eingang gescannt, als PDF gespeichert und elektronisch weiterverarbeitet. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit erfolgt digital und ist dokumentiert (Visumsprozess). Die Lieferantenrechnungen werden an die Buchungen «angehängt» und können mittels anklicken der jeweiligen Buchung jederzeit geöffnet werden. Die Originalrechnungen werden vernichtet.*

Die elektronischen Belege sind den Papierbelegen gleichgestellt und werden als Nachweise akzeptiert, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und sämtliche Anforderungen der GeBüV erfüllt sind.

## **1.4.2 Aufbewahrungsdauer**

**Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht** sind geordnet nach Steuerperiode bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Artikel 958f OR bleibt vorbehalten.



**Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen** sind im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen, Prüfungen, Kontrollen usw. **während 26 Jahren aufzubewahren** (z. B. Lieferantenrechnungen, Kaufverträge, MWST-Abrechnungen und Hauptbuchkonten sowie Mietverträge).

Möchte die steuerpflichtige Person die Margenbesteuerung bei Sammlerstücken anwenden, sind die entsprechenden Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen (z. B. Lieferantenrechnungen, Kaufverträge, MWST-Abrechnungen und Hauptbuchkonten) vom Ankaufszeitpunkt bis zur Verjährung der mit Margenbesteuerung ermittelten Steuerforderung aufzubewahren.

Im Übrigen sind die Bestimmungen gemäss GeBüV zu berücksichtigen.

## 1.5 Prüfspur

Die Prüfspur in der Buchhaltung ist eine wichtige Komponente, welche die formelle Dokumentation sicherstellt. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden. Die Prüfspur verlangt insbesondere:

- Einen übersichtlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie verständliche Buchungstexte in Buchhaltungen und Journalen;
- Belege mit Kontierungs- sowie Zahlungsvermerken;
- eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege.



Auf Sammelbuchungen ist möglichst zu verzichten. Werden beispielsweise in Hauptbuchkonti nur periodisch zusammengefasste Buchungen dargestellt, ist sicherzustellen, dass die Prüfbarkeit der Sammelbeträge mittels separater Journale gewährleistet bleibt.

Sind Nebensysteme, wie zum Beispiel Debitoren-, Kreditoren- oder Lagerbuchhaltungen, nicht mit der Hauptbuchhaltung verbunden, ist mindestens ein gemeinsames Ordnungsmerkmal notwendig, mit dem die Prüfspur gewährleistet wird. Dabei gilt es zu beachten, dass der wahlfreie Zugriff auf alle gespeicherten Daten über Sortier- und Filterfunktionen möglich ist.

Bei logischer Verknüpfung der Buchungssätze mit dem elektronischen Archiv ist es eine Erleichterung, wenn alle zum Geschäftsvorfall gehörenden Belege angezeigt werden.

## 1.6 Vereinfachte/Eingeschränkte Buchführung anhand einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage)


### 1.6.1 Einleitung

Für **Kleinunternehmen** besteht die Möglichkeit, die **«vereinfachte» oder «eingeschränkte» Buchführung** in Form von einer **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** (inkl. Angabe der Vermögenslage sowie Privatentnahmen und Privateinlagen) anzuwenden.

## 1.6.2 Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR

Mögliche Kleinunternehmen sind:

- **Einzelunternehmen** (z. B. Nicole Hengartner Kosmetikstudio, Bruno Falk, Hotel Sonne oder Hans Müller Elektrogeschäft) und **Personengesellschaften** (Meier & Müller oder Baumann & Co.) mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken;
- **Stiftungen und Vereine** (Musikverein, Tierschutzverein oder Turnverein), die **nicht im Handelsregister** einzutragen sind; und
- **Stiftungen**, die von der **Revisionsprüfungspflicht befreit** sind.

Auch wenn ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, besteht die Pflicht zur ordentlichen Buchführung und Rechnungslegung erst ab einem Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken pro Jahr (Art. 957 Abs. 1 OR;  [Ziff. 1.2.1](#)).

## 1.6.3 Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Die **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** muss pro jeweiligem «Konto» der **flüssigen Mittel** des Unternehmens anhand eines **Kassa-, Post- oder Bankbuchs** oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden.

Als gleichwertige Aufstellung bzw. als ein Bestandteil einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung gelten auch die Originale der Auszüge der Geschäftskonti von Post und/oder Bank. Diese werden i. d. R. mit internen Kontierungshinweisen (Konto, MWST-Steuercode, ggf. Privatbezüge oder -einlagen usw.) ergänzt.



Bei der Führung des Kassa-, Post- oder Bankbuchs muss die **Integrität (Echtzeit und Unverfälschbarkeit)** im Sinne von Artikel 3 GeBüV **gewährleistet** sein.

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, d. h. die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, ordnungsgemäss zu führen und derart einzurichten, dass sich aus der für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung bzw. Deklaration der Umsätze, Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, und abziehbaren Vorsteuern (inkl. Vorsteuerkorrekturen) massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Geschäftsvorfälle sind chronologisch fortlaufend aufzuzeichnen, und zwar zeitnah, d. h. zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung und damit aktuell. Die steuerpflichtige Person hat die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben lückenlos und wahrheitsgetreu auf nicht veränderbare Art vorzunehmen.

Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund bzw. Zahlungszweck anzugeben. Ebenfalls muss die Einnahmen- und Ausgabenrechnung **zweckmässig aufgebaut** und der Grösse des Unternehmens angepasst sein.

Für die **Belange der MWST** muss neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch noch eine **Zusammenfassung aller Einnahmen** (Unterteilung in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Verkäufe von Betriebsmitteln und Nicht-Entgelte usw.) und **Ausgaben** (z. B. alle Zahlungen für den Waren- und Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) **pro Geschäftsjahr** erstellt werden.



Als **Grundlage dieser Zusammenfassung** kann das **Hilfsblatt für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung** der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltungen (nachfolgend als **«kantonales Hilfsblatt»** bezeichnet), das jeweils aufgrund der persönlichen Steuererklärung zwingend ausgefüllt werden muss, dienen. Dieses Hilfsblatt wird je nach Kanton auch als Formular oder Fragebogen bezeichnet.

Das **«kantonale Hilfsblatt»** muss mit den relevanten **Daten und Angaben zur MWST** (☞ die obigen Ausführungen) **ergänzt** werden. Das ergänzte «kantonale Hilfsblatt» dient als Grundlage für die jährlich zu erstellende Finalisierung im Sinne von [Artikel 72 MWSTG](#) und [Artikel 126-129 MWSTV](#) (u. a. Frist von 6 Monaten).



Die Führung eines **Kassabuchs als Bestandteil der Einnahmen- und Ausgabenrechnung** ist auch für Kleinunternehmen mit regen Barverkehr (z. B. für Betriebe im Gastgewerbe, Take-away-Betriebe, Marktfahrer, Direktvermarkter, Coiffeursalons, Kiosk, Dorfläden und dgl.) **unabdingbar**. Im **Kassabuch** sind die **Einnahmen und Ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufzuzeichnen** und durch **Kassastürze regelmässig zu kontrollieren**. Beispielsweise hat ein Restaurant das Total der Einnahmen gemäss der Rekapitulation der Registrierkasse täglich im Kassabuch nachzutragen.

#### 1.6.4 **Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR) bzw. Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende einer Steuerperiode**

**(Art. 128 Abs. 1 Bst. b MWSTV)**

**Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfang- und Endbestände der Vermögensteile** (wie z. B. flüssige Mittel [Kassa, Post oder Bank], Forderungen, Vorräte, angefangene Arbeiten [inkl. noch nicht fakturierte Dienstleistungen], Anlagegüter oder Lieferantenverbindlichkeiten) **separat festgehalten** werden.

**Weitere Vermögensteile** könnten allfällige **Anzahlungen an Lieferanten** für Vorräte oder Anlagegüter (mit Vorsteuerabzug) sein.

**Anzahlungen von Kunden** müssen beim Erhalt als **Umsatz versteuert** werden und müssen für die Abklärung einer möglichen Steuerpflicht berücksichtigt werden. Anzahlungen von Kunden sind als «Minusposition» bei den Vermögensteilen in Abzug zu bringen.

Als Ausgangslage für die Erfassung der Vermögensteile mit Anfang- und Endbestand dient wiederum das «kantonale Hilfsblatt» (☞ [Ziff. 1.6.3](#)).



Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

## 1.7 Die Behandlung der MWST in der Buchhaltung

Die MWST ist grundsätzlich Bestandteil der Entgelte für steuerbare Leistungen. Ihr kommt jedoch in der Buchhaltung der steuerpflichtigen Person der Charakter eines durchlaufenden Postens zu. Bei Abrechnung nach der effektiven Methode kann die Vorsteuer in der MWST-Abrechnung von der auf dem Umsatz geschuldeten MWST ganz oder teilweise abgezogen werden. Ein Überschuss der MWST auf dem Umsatz ist der ESTV zu entrichten. Ein Vorsteuerüberschuss wird von der ESTV zurückbezahlt oder gutgeschrieben.

Es empfiehlt sich, die auf dem Umsatz geschuldete MWST auf einem separaten Konto *Umsatzsteuer* zu verbuchen. Die beim Einkauf an steuerpflichtige Leistungserbringer zu bezahlende oder bezahlte, abzugsberechtigte MWST wird dann im Konto *Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand* oder im Konto *Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand* erfasst.

## 1.8 Abrechnungsart

Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss das Entgelt in der Steuerabrechnung derjenigen Abrechnungsperiode deklariert werden, in der die erbrachten oder zukünftigen Leistungen in Rechnung gestellt worden sind. Für erbrachte oder zukünftige Leistungen ohne Rechnungsstellung muss das Entgelt in der Abrechnungsperiode deklariert werden, in welcher das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Die Vorsteuer kann in der Abrechnungsperiode, in der die steuerpflichtige Person die Rechnung erhalten hat, in Abzug gebracht werden. Massgebend für die Zuordnung der Rechnung zur entsprechenden Abrechnungsperiode ist i. d. R. das Rechnungsdatum.

Bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (Bewilligung der ESTV erforderlich) entsteht die Steuerschuld in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Die Vorsteuer kann in der Abrechnungsperiode, in der die steuerpflichtige Person die Rechnung bezahlt hat, geltend gemacht werden.

Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

**Praxispräzisierung** ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 1.9 Abrechnungsmethoden

### 1.9.1 Effektive Abrechnung

Bei der effektiven Abrechnung empfiehlt es sich, die MWST in der Buchhaltung netto zu erfassen. Aufwand und Ertrag müssen dabei in der Buchhaltung am Ende des Buchungsvorganges ohne MWST ausgewiesen werden. Bei diesem Vorgehen wird die auf dem Umsatz geschuldete MWST auf dem Konto Umsatzsteuer und die beim Einkauf an steuerpflichtige Leistungserbringer zu bezahlende oder bezahlte, abzugsberechtigte MWST auf dem entsprechenden Konto Vorsteuer verbucht.

#### **Beispiele**

##### ***Buchungen mit dem Gegenkonto Umsatzsteuer (Jahr 2024)***

	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
<i>Verkauf einer Filmkamera gegen Rechnung für CHF 2'378.20</i>		
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	2'378.20	
<i>Warenverkauf 8,1 %</i>		2'200.00
<i>Kreditor Umsatzsteuer</i>		178.20
<i>Reparatur eines Fahrrads gegen bar für CHF 162.15</i>		
<i>Kasse</i>	162.15	
<i>Werkstatterlös 8,1 %</i>		150.00
<i>Kreditor Umsatzsteuer</i>		12.15

##### ***Buchungen mit dem Gegenkonto Vorsteuer (Jahr 2024)***

	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
<i>Kauf von Ersatzteilen gegen Rechnung für CHF 540.50</i>		
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		540.50
<i>Wareneinkauf 8,1 %</i>	500.00	
<i>Vorsteuer auf Materialaufwand und Dienstleistungen</i>	40.50	
<i>Kauf eines Taschenrechners gegen bar für CHF 84.30</i>		
<i>Kassa</i>		84.30
<i>Büromaterialaufwand 8,1 %</i>	78.00	
<i>Vorsteuer auf Investitionen und übrigem</i>		
<i>Betriebsaufwand</i>	6.30	

**Bemerkung**

Anstelle der Begriffe *Debitoren* und *Kreditoren* werden die Bezeichnungen des Aktienrechts *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* bzw. *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* verwendet.

**1.9.2 Abrechnung mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode**

Bei Abrechnung nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode wird die MWST anhand des Bruttoumsatzes berechnet. Die geschuldete Umsatzsteuer muss daher in einer zusätzlichen Buchung erfasst werden. Wegen der Umsatzabstimmung (☞ [Ziff. 3.1–3.3](#)) und des Grundsatzes des Verrechnungsverbot es empfiehlt es sich, die abzuführende MWST spätestens am Ende der Abrechnungsperiode separat zu erfassen.



Mehr dazu in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) und im nachfolgenden Beispiel.

**Beispiel**

Das Buchhaltungsbüro Buchi AG rechnet nach vereinnahmten Entgelten und mit der Saldosteuersatzmethode ab. Für die Führung der Buchhaltung wird im Jahr 2024 an die Meier GmbH ein Honorar von 2'702.50 Franken (inkl. CHF 202.50 MWST) in Rechnung gestellt. Der Zahlungseingang beim Buchhaltungsbüro Buchi AG erfolgt über die Bank.

	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
Bank	2'702.50	
Honorarumsatz		2'702.50
Aufwand MWST*	167.55	
Kreditor Umsatzsteuer**		167.55

\* Das Konto Aufwand MWST enthält die an die ESTV abzuliefernde, mit dem Saldosteuersatz berechnete Steuer und wird in der Erfolgsrechnung als Erlösminderung aufgeführt.

\*\* Der Saldosteuersatz für die Führung von Buchhaltungen beträgt im Jahr 2024 6,2 %.

## 1.10 MWST-Kontrolle

Die ESTV kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen. Zu diesem Zweck haben diese Personen der ESTV den Zugang zu ihrer Buchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren ([Art. 78 Abs. 1 MWSTG](#)). Die steuerpflichtige Person ist gemäss [Artikel 68 Absatz 1 MWSTG](#) verpflichtet, die ESTV dabei zu unterstützen. Dazu ist es unerlässlich, der ESTV auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die insbesondere für die Feststellung der Steuerpflicht, für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und für die Berechnung der Vorsteuer notwendig sind.



Weitere Informationen können der [Webseite der ESTV](#) entnommen werden.



Im Sinne einer Arbeitshilfe sind in den [Ziffern 3.1–3.3](#) eine Checkliste sowie **Beispiele zur Umsatzabstimmung** angefügt, die für die Dokumentation herangezogen werden kann. Diese Arbeitshilfen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 2 Rechnungsstellung

### 2.1 Rechnung (Begriff)

Als Rechnung im Sinne der MWST gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird ([Art. 3 Bst. k MWSTG](#)). Als Rechnungen gelten deshalb beispielsweise Quittungen, Kassenzettel, Verträge und Gutschriften des Leistungserbringers oder -empfängers, nicht aber Belastungsanzeigen für Kreditkartenzahlungen.

Folgen eines unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweises:  [Ziff. 2.5](#).


### 2.2 Form und Inhalt der Rechnungen

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die sowohl den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger als auch die Art der Leistung eindeutig identifizieren ([Art. 26 MWSTG](#)).

Rechnungen oder anderweitige Abrechnungsbelege für steuerpflichtige Leistungsempfänger sowie für Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland (mit Anspruch auf Vergütung der MWST) sollten **i. d. R.** folgende Angaben enthalten:

- a) Den Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- b) den Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- d) Die MWST-Nr., unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- e) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- f) Das Entgelt für die Leistung;
- g) Den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.



Die Papierrechnung, die elektronische und digitale Rechnung (z. B. PDF-Rechnung oder gescannte Papierrechnung) sind für die Belange der Mehrwertsteuer gleichgestellt ( [Ziff. 1.4](#)).

**Beispiel**

**Rechnung mit einem einzigen Steuersatz und offenem Ausweis des MWST-Betrages (Jahr 2024)**

L. HAEFELI	(a)	
Bürosysteme		<b>Rechnung</b>
Bühlstrasse 19		
4600 Olten		
CHE-123.456.789 MWST	(d)	
		Olten, 26. März 2024
	(b)	F. Gruber & Co Eisenkonstruktionen Schachenstrasse 17 5012 Schönenwerd
Ich lieferte Ihnen am 19. März 2024	(e)	
1 Kopierer Marke X, Typ C, Geräte-Nr. KYRO 1731	(c)	
	(f)	CHF 5'500.00
8,1 % MWST	(g)	CHF <u>445.50</u>
<b>Total</b>		<b>CHF 5'945.50</b>

**Praxispräzisierung** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 2.3 Weitere Ausführungen zu den Rechnungsanforderungen

- Leistungserbringer, Leistungsempfänger und die Art der Leistung müssen eindeutig identifizierbar sein.
- Als zulässige Namen gelten auch sog. *Enseignes* (z. B. Restaurant Rössli).
- Werden voneinander unabhängige Leistungen im Sinne von [Artikel 19 Absatz 1 MWSTG](#) erbracht, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist für die MWST-Abrechnung eine Steuersatzaufteilung notwendig. Solche Leistungen sind deshalb immer gesondert auszuweisen.
- Mit dem Aufführen des Ortes der Leistungserbringung, insbesondere bei Lieferungen im Ausland, kann allenfalls nachgewiesen werden, dass die Leistung beispielsweise nicht der inländischen Mehrwertsteuer unterliegt.
- Bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens mit Meldeverfahren ([Art. 38 MWSTG](#)) darf in Rechnungen ([Ziff. 2.1](#)) nicht auf die MWST hingewiesen werden. Jedoch ist auf den gleichen Belegen durch einen entsprechenden Vermerk auf das Meldeverfahren hinzuweisen.
- Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung dürfen gruppeninterne Transaktionen (Belege) keinen Hinweis auf die MWST tragen.
- Wird anstelle einer Rechnung durch den Leistungserbringer eine Gutschrift durch den Leistungsempfänger ausgestellt, ist der Gutschriftsempfänger (Leistungserbringer) mit allen nötigen Angaben zu nennen. Das Aufführen der MWST-Nr. steuerpflichtiger Leistungserbringer ist zu empfehlen.



Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken (inklusive Steuer) müssen keine Angaben über den Leistungsempfänger (Abnehmer) enthalten ([Art. 57 MWSTV](#)). Das gleiche gilt für Coupons von Registrierkassen.

## 2.4 Beispiele von Rechnungen und Kassenquittungen

### 2.4.1 Rechnungen mit nur einem Steuersatz

**Rechnung mit einem einzigen Steuersatz und offenem Ausweis des MWST-Betrages (Jahr 2024)**

<b>BRUNNER AG</b>	<b>(a)</b>		
Möbelfabrik		<b>Rechnung</b>	
Bahnhofstrasse 28			
5200 Brugg			
CHE-123.456.789 MWST	<b>(d)</b>		
		Brugg,	
		18. Januar 2024	
	<b>(b)</b>	Herr	
		Hans Eli	
		Möbelhandlung	
		Zürcherstrasse 31	
		5400 Baden	
Am 15. Januar 2024 lieferten wir			
Ihnen per LKW	<b>(e)</b>		
	<b>(c)</b>		
1 Wohnwand komplett,			
Linea ASCONA		CHF	4'000.00
./ 30 % Wiederverkaufsrabatt		CHF	<u>1'200.00</u>
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>2'800.00</b>
Transportkosten		CHF	<u>100.00</u>
<b>Total</b>	<b>(f)</b>	<b>CHF</b>	<b>2'900.00</b>
8,1 % MWST	<b>(g)</b>	CHF	<u>234.90</u>
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>3'134.90</b>

**Rechnung mit nur einem Steuersatz und blosser Angabe des Steuersatzes  
(Jahr 2024)**

<i>L. HAEFELI</i>	<b>(a)</b>	<b>Rechnung</b>	
<i>Bürosysteme</i>			
<i>Bühlstrasse 19</i>			
<i>4600 Olten</i>			
<i>CHE-123.456.789 MWST</i>	<b>(d)</b>		
		<i>Olten, 25. März 2024</i>	
	<b>(b)</b>	<i>F. Gruber &amp; Co. Eisenkonstruktionen Schachenstrasse 17 5012 Schönenwerd</i>	
<i>Ich lieferte Ihnen am 19. März 2024</i>	<b>(e)</b>		
<i>1 Kopierer Marke X, Typ C, Geräte-Nr. KYRO 1731</i>	<b>(c)</b>		
	<b>(f+g)</b>		<b>CHF 5'940.00</b>
			<i>inkl. 8,1 % MWST</i>

## 2.4.2 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen

Bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen empfiehlt es sich die einzelnen Fakturapositionen nach Steuersätzen zu gruppieren oder mit dem entsprechenden Steuersatz zu bezeichnen.

### **Rechnung mit einer Betragsspalte und Angabe des Steuersatzes zu jeder Position (Jahr 2024)**

<b>Mengen</b>	<b>Artikel</b>	<b>Detailpreis je Einheit inkl. MWST</b>	<b>Bruttobetr. ohne MWST</b>	<b>Rabattsatz</b>	<b>Nettobetr. ohne MWST</b>	<b>Steuersatz</b>
50 Fl	Medik. A	5.15	251.20	30 %	175.85	2,6 %
30 Fl	Medik. B	7.20	210.75	30 %	147.55	2,6 %
40 Fl	Nagellack	5.50	204.25	35 %	132.80	8,1 %
72 Fl	Sonnenöl	7.00	467.95	35 %	304.20	8,1 %
80 Tub	Handcreme	9.50	705.65	20 %	564.55	8,1 %
	<b>TOTAL</b>				<b>1'324.95</b>	
	<b>MWST</b>					
	2,6 % von	323.40			8.40	
	8,1 % von	1'001.55			81.15	
	<b>Total inkl. MWST (CHF)</b>				<b>1'414.50</b>	

**Rechnung mit einer Betragsspalte und Angabe des Steuersatzes mit Code sowie Rekapitulation mit Ausweis des MWST-Betrages (Jahr 2024)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Debit</b>	<b>Kredit</b>	<b>MWST</b>
Zimmer/frühstück	1.2.	150.00		B
Minibar	1.2.	3.80		D
Zimmer/Frühstück	2.2.	150.00		B
Zimmer/Frühstück	3.2.	150.00		B
Hotelrestaurant	3.2.	115.00		D
Telefon	3.2.	12.50		D
Kurtaxe	3.2.	12.00		K
Eurocard	4.2.		593.30	
<b>TOTAL</b>		<b>593.30</b>	<b>593.30</b>	
(MWST) Mehrwertsteuer		8,1 %	3,8 %	0,0 %
(D) Verpflegung, Getränke, Telefon		131.30		
(B) Beherbergung			450.00	
(K) Kurtaxe				12.00
<b>Total in CHF</b>		<b>131.30</b>	<b>450.00</b>	<b>12.00</b>
MWST		9.85	16.45	

### 2.4.3 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten

Die dem Kunden in Rechnung gestellten Nebenkosten (z. B. Fracht, Porto, Verpackung oder Kleinmengenzuschlag) gehören zum steuerbaren Entgelt.

Bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen lassen sich die Nebenkosten i. d. R. nicht eindeutig den einzelnen Gegenständen zuordnen. Zur Vereinfachung stehen daher folgende Aufteilungsvarianten zur Auswahl:

- Proportionale Aufteilung der Nebenkosten anhand der fakturierten Werte;
- die Nebenkosten werden durchwegs zum Normalsatz versteuert.

**Beispiel****Proportionale Aufteilung anhand der fakturierten Werte (Jahr 2024)**

	<b>Nettobeträge steuerbar zu</b>		<b>Bruttobetrag inkl. MWST</b>	
	<b>2,6 %</b>	<b>8,1 %</b>		
Total Warenwert netto	300.00	600.00		
Fracht und Verpackung (Total CHF 30.00)	10.00	20.00		
	310.00	620.00		
+ MWST	8.05	50.20		
<b>Total</b>	<b>318.05</b>	<b>670.20</b>	<b>CHF</b>	<b>988.25</b>

**Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV**

(Publikationsdatum: 05.01.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

**2.4.4 Verrechnungsgeschäfte und Tauschverhältnisse**

Bei solchen Geschäftsfällen sind beide Vertragspartner sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger. Wenn beide steuerpflichtig sind, hat jeder seine Leistung zu versteuern.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Entgelt separate Belege erstellt werden (z. B. gegenseitige Fakturierung).

**Beispiel a)**

**Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig (Jahr 2024)**

GYM Handels AG Fitnessgeräte Quellenstrasse 1 8820 Wädenswil CHE-123.456.789 MWST			
<b>Rechnung</b>			
Wädenswil, 22. April 2024			
Wach AG Health Center Landstrasse 14 6000 Luzern CHE-123.456.788 MWST			
Wir lieferten Ihnen per Camion am 4. März 2024:			
10 Laufbänder			8'000
+ 8,1 % MWST		CHF	<u>648</u> <sup>1)</sup>
		<b>CHF</b>	<b>8'648</b>
<b>Eintausch</b>			
4 gebrauchte Hometrainer	CHF	2'000	
+ 8,1 % MWST	CHF	162 <sup>2)</sup>	CHF <u>2'162</u>
<b>Aufpreis</b>		<b>CHF</b>	<b>6'486</b>

- 1) Von der GYM Handels AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der Wach AG.
- 2) Von der Wach AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der GYM Handels AG.

**Beispiel b)**  
**Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig (Jahr 2024)**

<p>Mode AG          Damen- und Herrenmode          Bahnhofplatz 3          5600 Lenzburg          CHE-123.456.780 MWST</p>		
<p><b>Gutschrift</b>          Lenzburg, 9. April 2024          Herr          Roman Berger          Chemische Reinigung          5200 Brugg</p>		
<p>CHE-123.456.770 MWST</p>		
<p>Ablagestelle Lenzburg:          Provisionsabrechnung vom 1. März bis 31. März 2024</p>		
<p>Im Monat März 2024 haben wir folgenden Umsatz in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung getätigt:</p>		
<p><b>Bruttoumsatz chemische Reinigung</b>          (inkl. 8,1 % MWST)</p>	<p>CHF</p>	<p>10'000 <sup>1)</sup></p>
<p><b>abzüglich 25 % Provision</b>          (inkl. 8,1 % MWST)</p>	<p>CHF</p>	<p><u>2'500</u> <sup>2)</sup></p>
<p><b>Ihr Guthaben</b></p>	<p>CHF</p>	<p><b>7'500</b></p>

1) Von Roman Berger zu versteuernder Umsatz.

2) Von der Mode AG zu versteuernder Umsatz mit Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Roman Berger.

**Beispiel c)**

**Nur der Aussteller der Rechnung ist steuerpflichtig (Jahr 2024)**

TELEVISION AG Bielstrasse 6 4500 Solothurn CHE-123.456.785 MWST		
<b>Rechnung</b>		
Solothurn, 4. Februar 2024		
Herr Werner Christen		
Kfm. Angestellter Rosengasse 4 4500 Solothurn		
Wir lieferten Ihnen am 22. Januar 2024:		
1 Fernsehapparat Tom inkl. 8,1 % MWST	CHF	3'225 <sup>1)</sup>
<b>abzüglich Eintausch alter Apparat</b>	CHF	<u>325</u> <sup>2)</sup>
<b>Aufpreis</b>	<b>CHF</b>	<b>2'900</b>

1) Von der Television AG zu versteuernder Umsatz.

2) Auf diesem Betrag darf kein Hinweis auf die MWST angebracht werden.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

**2.4.5 Rechnungen in ausländischer Währung**

**Wann gilt eine Rechnung als in Landeswährung bzw. als in ausländischer Währung ausgestellt?**

Als Abgrenzungskriterium, ob die mehrwertsteuerlichen Regeln für Belege in Landeswährung oder für Belege in ausländischer Währung anzuwenden sind, gilt grundsätzlich der **Inhalt des Belegs** (Rechnung, Kassenzettel, Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen).


### a) Als Belege in Landeswahrung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in Schweizer Franken aufgefuhrt sind. Das Rechnungstotal ist in Schweizer Franken und erganzend auch in auslandischer Wahrung ausgewiesen;
- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen sowohl in Schweizer Franken als auch in auslandischer Wahrung (Zweikolonnen-System) angegeben sind.

### b) Als Belege in auslandischer Wahrung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in auslandischer Wahrung aufgefuhrt sind. Das Rechnungstotal ist in auslandischer Wahrung ausgewiesen und kann erganzend auch in Schweizer Franken angegeben sein.



Bei Leistungen gegen ein Entgelt in Kryptocoins/-token ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)) sind die einzelnen Leistungen sowie das Rechnungstotal in einer gesetzlichen (in- oder auslandischen) Wahrung auszuweisen.

Lediglich die Hingabe von **Zahlungscoins/-token** fur eine Leistung stellt Entgelt (und keine zusatzliche Leistung) dar. Werden hingegen Leistungen mit **Anlage- oder Nutzungscoins/-token** entschadigt, liegt grundsatzlich ein Tauschverhaltnis vor, bei dem der Marktwert jeder Leistung als Entgelt fur die andere Leistung gilt ([Art. 24 Abs. 3 MWSTG](#)). Beispiele fur die Ausgestaltung einer Rechnung bei Verrechnungsgeschaften konnen der [Ziffer 2.4.4](#) entnommen werden.



Nahere Angaben zu Entgelten in Kryptocoins/-token, deren Umrechnung und Deklaration konnen der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersatze](#) entnommen werden.

**Beispiel a)**

**Ein Beleg, welcher als in Landeswährung ausgestellt gilt (Jahr 2024)**

Hotelrechnung (in CHF und EUR im Zweikolonnen-System)

Hotel Willkom AG Brauereiweg 33 7000 Chur CHE 123.456.765 MWST		<b>Rechnung</b>						
		Chur, 22. Juni 2024						
		Frau E. Horstmann Wilhelmsruher Damm 78 D-10625 Berlin						
<b>Rechnung Nr. 328407</b>								
Zimmer								
Nr.	Ankunft		Abreise		Personen			
380	21.6.2024		22.6.2024		1			
<b>Datum</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Leistung</b>	<b>Code</b>	<b>CHF</b>	<b>EUR</b>			
		Zimmer /						
21.6.24	1	Frühstück	1	390.00	372.90			
21.6.24	1	Telefon	2	11.20	10.70			
21.6.24	1	Kurtaxe	3	8.00	7.65			
		<b>Total</b>		<b>409.20</b>	<b>391.25</b>			
			<b>Code</b>	<b>Satz</b>	<b>Betrag</b>	<b>MWST</b>	<b>Betrag</b>	<b>MWST</b>
		Zimmer /						
		Frühstück	1	3,8 %	390.00	14.30	372.90	13.65
		Telefon	2	8,1 %	11.20	0.85	10.70	0.80
		Kurtaxe	3	0,0 %	8.00	0.00	7.65	0.00
<b>Total</b>		<b>CHF</b>			<b>409.20</b>	<b>15.15</b>		
<b>Total</b>		<b>EUR</b>			391.25	14.45		



Für die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Beträge** massgebend.

**Beispiel b)**

**Ein Beleg, der als in ausländischer Währung ausgestellt gilt (Jahr 2024)**

Coupon Registrier-Kasse

Sophie Roos		EuroPriceShop	
Euro-Airport		4030 Basel	
28.10.2024	17:05	26904	
			<b>EUR Code</b>
Mineral		1.07	1
Gebäck		1.10	1
Apfel		0.90	1
Schmerzmittel		1.62	1
Cognac		6.52	2
Ansichtskarten		2.93	2
Zeitung		1.16	1
<b>Total in EUR</b>		<b>15.30</b>	
Total in CHF		14.95	
Bargeld in Euro		20.00	
zurück in CHF		4.60	
CHE-123.456.755 MWST			
Code	MWST	Total	MWST
1	2,6 %	<b>5.85</b>	<b>0.15</b>
2	8,1 %	<b>9.45</b>	<b>0.71</b>



Für die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Beträge** massgebend.



## 2.5 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

### (Art. 27 MWSTG)

Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- Es erfolgt eine Korrektur der Rechnung durch ein schriftliches, empfangsbedürftiges, dem bisherigen Empfänger zugestelltes Dokument, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft; oder
- der Leistungserbringer macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist. Dem Bund entsteht namentlich dann kein Steuerausfall, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

### 2.5.1 Nachträgliche Rechnungskorrekturen

Die nachträgliche Korrektur einer früher ausgestellten Rechnung kann in den folgenden Fällen innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein zusätzliches empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, wenn dieses auf die ursprüngliche Rechnung verweist, diese widerruft oder ergänzt:

1. Bei nachträglicher Überwälzung von nicht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer;
2. bei nachträglicher Korrektur eines auf der Rechnung ausgewiesenen und zu tiefen Mehrwertsteuersatzes;
3. bei Entgeltsänderungen.

Diese Ausführungen gelten auch, wenn ursprünglich der Leistungsempfänger eine Gutschrift ausgestellt hat, die nachträglich aus einem der aufgeführten Gründe zu berichtigen ist.

#### **Beispiel 1**

*Die Beratungs GmbH hat festgestellt, dass die bis anhin erzielten Umsätze nicht von der Steuer ausgenommen sind, sondern als steuerbare Leistung zu qualifizieren und somit ordentlich abzurechnen sind. Die Beratungs GmbH hat sich aufgrund dieser Feststellung rückwirkend per 1. Januar 2022 im MWST-Register eintragen lassen.*

*Ihrer Kundin, die Schreinerei Müller AG, ist mit der «Nachverrechnung» der Mehrwertsteuer einverstanden. Somit kann die Beratungs GmbH die Mehrwertsteuer nachträglich in Rechnung stellen.*

*Die Überwälzung der Mehrwertsteuer auf den Kunden richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen ([Art. 6 Abs. 1 MWSTG](#)). Erfolgt eine «Nachverrechnung» der Mehrwertsteuer, ist zwingend auf die ursprüngliche Rechnung hinzuweisen. Als Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung gilt [Artikel 40 MWSTG](#) sinngemäss.*

*Die Leistungsempfängerin kann im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit in der Abrechnungsperiode, in der die Rechnungskorrektur vorgenommen wurde, den Vorsteuerabzug geltend machen, sofern sie zum damaligen Zeitpunkt des Leistungsbezuges hierfür berechtigt gewesen wäre.*

### **Beispiel 2**

*Die Apéro AG wurde beauftragt, anlässlich eines Kundenanlasses der Treuhand AG, für die Verpflegung und Getränke zu sorgen. Die Apéro AG liefert alles an den Veranstaltungsort, baut es auf und stellt sicher, dass die Kunden während des Anlasses immer gut versorgt sind (Serviceleistung). In der Rechnung ist die gesamte Leistung, mit Ausnahme der alkoholischen Getränke, zum reduzierten Satz verrechnet worden.*

*Die Apéro AG hat diese Leistung gesamthaft mit dem Normalsatz abzurechnen, da nicht nur eine reine Lebensmittel- oder Getränkelieferung vorgenommen, sondern – damit verbunden – auch eine Serviceleistung erbracht wurde. Gesamthaft liegt somit eine gastgewerbliche Leistung ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)) vor.*

*Die Apéro AG hat das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt mit dem Normalsatz abzurechnen.*

*Die Überwälzung der Mehrwertsteuer auf den Kunden richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen ([Art. 6 Abs. 1 MWSTG](#)). Erfolgt eine «Nachverrechnung» der zu tief in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer, ist zwingend auf die ursprünglich ausgestellte Rechnung hinzuweisen. Als Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung gilt [Artikel 40 MWSTG](#) sinngemäss.*

*Die Leistungsempfängerin kann im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit in der Abrechnungsperiode, in der die Rechnungskorrektur vorgenommen wurde, die zusätzlich in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen, sofern sie zum damaligen Zeitpunkt des Leistungsbezuges hierfür berechtigt gewesen wäre.*

**Beispiel 3**

*Die Werbe GmbH hat für einen Kunden ein Einführungskonzept für ein neues Produkt erstellt. Nach Einführung des neuen Produktes war der Kunde – aufgrund der Verkaufszahlen des neuen Produktes – nicht zufrieden mit dem Einführungskonzept und war nicht bereit, den in Rechnung gestellten Betrag vollumfänglich zu bezahlen. Man einigte sich auf die Zahlung von 50 % des in Rechnung gestellten Rechnungsbetrages. Die Werbe GmbH korrigiert die ursprünglich ausgestellte Rechnung mittels Ausstellung einer neuen Rechnung und stellt diese dem Kunden erneut zu.*


*Nach dem Grundsatz «ausgewiesene Steuer gleich geschuldete Steuer» ist die auf der ursprünglichen Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer geschuldet, da der Leistungsempfänger grundsätzlich im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit den Vorsteuerabzug geltend machen kann. Daher ist eine Rechnungskorrektur notwendig, um den korrekten Ausweis der Mehrwertsteuer sicherzustellen.*

**Praxispräzisierung** (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 3 Anhang

#### 3.1 MWST-Checkliste am Ende des Geschäftsjahres

**Erklärung:**

Diese Checkliste soll der steuerpflichtigen Person als Arbeitshilfe bei der Dokumentation dienen. Sie ist allgemein gehalten und geht nicht auf die spezifischen Eigenheiten der Unternehmen ein ( [Ziff. 1.10](#)).

**Fragen:****Wurde eine Umsatzabstimmung vorgenommen?**

[Artikel 128 Absatz 2 MWSTV](#) umschreibt näher, welchen Anforderungen die Umsatzabstimmung genügen muss. Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze bzw. der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

**Haben Sie bei der Umsatzabstimmung auch an folgende Geschäftsfälle gedacht (nicht abschliessende Aufzählung)?**

- Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandsminderungen);
- Leistungen an das Personal gemäss [Artikel 47 MWSTV](#) (z. B. Privatanteil für Geschäftsfahrzeug);
- Verkäufe von Betriebsmitteln (z. B. Fahrzeuge);
- Vorauszahlungen;
- Erlösminderungen;
- Debitorenverluste;
- Erträge, welche nicht in Ihrer Buchhaltung enthalten sind, doch aufgrund des Aussenaufttritts ([Art. 20 Abs. 1 MWSTG](#)) durch Sie deklariert werden müssen;
- Abschlussbuchungen wie die zeitlichen oder sachlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

**Wurde eine Vorsteuerabstimmung vorgenommen?**

Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

**Haben Sie im Zusammenhang mit der Vorsteuerabstimmung auch an folgende Punkte gedacht?**

- Die geltend gemachte Vorsteuer im Zusammenhang mit der Bezugsteuer;
- Die Aufzeichnungen über die Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen bzw. Vorsteuerkürzungen.

**Sind Sie Inhaber eines Einzelunternehmens und haben Sie entsprechend die Vorsteuerkorrekturen für die Privatanteile betreffend Ihrer privaten Verwendung vorgenommen ([Art. 30](#) und [Art. 31 MWSTG](#))?**

- Beispiel für Privatanteile: private Autokosten;
- Beispiele für Naturalbezüge: Lebensmittel, Tabak, Tabakerzeugnisse usw. für den privaten Gebrauch.



Weitere Einzelheiten dazu in der [MWST-Info Privatanteile](#) sowie in den [Merkblätter N1/2007 und N2/2007](#) der ESTV.

**Haben Sie die Vorsteuerkorrekturen für gemischte Verwendung vorgenommen ([Art. 30 MWSTG](#))?**

Verwenden Sie bezogene Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (Leistungen ausserhalb Ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder von der Steuer ausgenommene Leistungen), so müssen Sie die Vorsteuer entsprechend korrigieren.



[MWST-Info Vorsteuerabzug.](#)

**Haben Sie die Vorsteuerkürzungen vorgenommen ([Art. 33 MWSTG](#))?**

Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten, können zu einer Vorsteuerkürzung führen. Dies gilt insbesondere für Subventionen und Tourismusabgaben für die Kur- und Verkehrsvereine.



[MWST-Info Vorsteuerabzug.](#)

**3.2 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024.  
Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten/Verbuchung netto. Ausschliesslich steuerbare Umsätze zum Normalsatz**

<b>A UMSATZ GEMÄSS BUCHHALTUNG</b>		Steuerbar Normalsatz CHF
Ertrag Produktion		725'000
Ertrag Handel		1'652'000
		<hr/>
<b>Betriebsertrag gemäss Erfolgsrechnung</b>	<b>exkl. MWST</b>	<b>2'377'000</b>
+ Debitoren per Anfang Geschäftsjahr		88'000
./. Debitoren per Ende Geschäftsjahr		- 102'000
+ Angefangene Arbeiten per Anfang Geschäftsjahr		11'000
./. Angefangene Arbeiten per Ende Geschäftsjahr		- 16'000
		<hr/>
<b>Betriebsertrag nach zeitlicher Abgrenzung (Zahlungseingang)</b>		<b>2'358'000</b>
Entgelt Fahrzeugbenutzung durch Personal		14'000
		<hr/>
<b>Total relevanter Umsatz</b>	<b>exkl. MWST</b>	<b>2'372'000</b>
Verbuchte Umsatzsteuer		192'132
		<hr/>
<b>Total Umsatz gemäss Buchhaltung</b>	<b>inkl. MWST</b>	<b>2'564'132</b>

<b>B UMSATZDEKLARATION IN MWST-ABRECHNUNG</b>		Steuerbar
		Normalsatz
		CHF
<b>1. Quartal 2024</b>	Deklariertes Umsatz ohne MWST	498'000
<b>2. Quartal 2024</b>	Deklariertes Umsatz ohne MWST	657'000
<b>3. Quartal 2024</b>	Deklariertes Umsatz ohne MWST	702'000
<b>4. Quartal 2024</b>	Deklariertes Umsatz ohne MWST	501'000
<b>Total deklariertes Umsatz</b>		<b>exkl. MWST 2'358'000</b>
Deklarierte Umsatzsteuer		190'998
<b>Total deklariertes Umsatz</b>		<b>inkl. MWST 2'548'998</b>
<b>C UMSATZDIFFERENZ: Total A abzüglich Total B</b>		Steuerbar
		Normalsatz
		CHF
<b>NACHZUDEKLARIEREN</b>		<b>inkl. MWST 15'134</b>

**3.3 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024.  
Abrechnung nach vereinbarten Entgelten/Verbuchung brutto. Sowohl Umsätze  
zum Normalsatz als auch zum reduzierten Satz**

<b>A UMSATZ GEMÄSS BUCHHALTUNG</b>			
	Steuerbar	Steuerbar	
	Normalsatz	red. Satz	<b>TOTAL</b>
	CHF	CHF	CHF
Ertrag Handel, Normalsatz	3'598'000		3'598'000
Ertrag Handel, reduzierter Steuersatz		2'361'000	2'361'000
Dienstleistungsertrag	158'000		158'000
Betriebsertrag gemäss Erfolgsrechnung (vor Umbuchung der MWST)	3'756'000	2'361'000	6'117'000
<b>Total Umsatz gemäss Buchhaltung, inkl. MWST</b>	<b>3'756'000</b>	<b>2'361'000</b>	<b>6'117'000</b>
<b>B UMSATZDEKLARATION IN MWST-ABRECHNUNG</b>			
	Steuerbar	Steuerbar	
	Normalsatz	red. Satz	<b>TOTAL</b>
	CHF	CHF	CHF
<u>Deklariertes Umsatz inkl. MWST:</u>			
<b>1. Quartal 2024</b>	998'000	770'000	1'768'000
<b>2. Quartal 2024</b>	1'001'000	570'000	1'571'000
<b>3. Quartal 2024</b>	889'000	450'000	1'339'000
<b>4. Quartal 2024</b>	857'000	564'000	1'421'000
<b>Total deklariertes Umsatz, inkl. MWST</b>	<b>3'745'000</b>	<b>2'354'000</b>	<b>6'099'000</b>
<b>C UMSATZDIFFERENZ: Total A abzüglich Total B</b>			
	Steuerbar	Steuerbar	
	Normalsatz	red. Satz	<b>TOTAL</b>
	CHF	CHF	CHF
<b>NACHZUDEKLARIEREN, inkl. MWST</b>	<b>11'000</b>	<b>7'000</b>	<b>18'000</b>

### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)
- In Papierform beim:  
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Publikationen  
Drucksachen Mehrwertsteuer  
3003 Bern  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.16d

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).